

**Dipl.ing.agr. Jörg Fezer**

**HAFTUNGS- UND VERSICHERUNGSFRAGEN RUND UMS PFERD  
Risiken der Pferdehaltung richtig absichern**

*Unfälle mit Pferden sind alltäglich. Wenn zum Beispiel Pferde aus der Koppel entweichen oder ein Reitschüler vom Pferd stürzt, stellt sich immer wieder die Frage, wer für den entstandenen Schaden haftet. Eine Antwort darauf ist meistens nicht leicht zu finden, weil gerade im Pferdebereich die Haftungsrisiken sehr komplex sind. Auch wenn die österreichische Gesetzgebung grundsätzlich nicht sehr von der deutschen abweicht, gibt es teilweise doch bedeutende haftungsrelevante Unterschiede. Auf diese wird ebenso eingegangen wie auf die Fallstricke im Kleingedruckten der Versicherungsbedingungen. Nur mit der passenden Versicherung kann man sich vor existenziellen Haftungsrisiken schützen. Eine fachlich qualifizierte Beratung und damit richtiger Versicherungsschutz sind aber eher die Ausnahme als die Regel.*

**Allgemein ist bekannt, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wenn man schuldhaft - durch Handeln oder Unterlassen - einem anderen einen Schaden zufügt. Beispiel: Auszubildender eines Pferdebetriebs fährt mit einer Schubkarre gegen das geparkte Auto eines Einstellers oder Betriebsinhaber unterlässt es, den Koppelzaun regelmäßig zu kontrollieren. Die Schadenersatzpflicht bezieht sich auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden und ist der Höhe nach nicht begrenzt. Sie gilt bereits bei dem geringsten Verschuldensgrad, der leichten Fahrlässigkeit. Die Unterscheidung der Verschuldensformen „leichte Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz“ ist vor allem strafrechtlich von Bedeutung.**

**Vielfach unbekannt ist, dass es spezielle gesetzliche Bestimmungen für die Haftung bei Schäden durch Tiere gibt. Der einschlägige Paragraph in Österreich ist § 1320 ABGB. Die deutsche Gesetzgebung unterscheidet zwischen dem Tierhalter (Halten eigener Pferde) gemäß § 833 BGB und dem Tierhüter (Halten fremder Pferde) gemäß § 834 BGB. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich ist der Begriff Tierhalter nicht eindeutig definiert. Nach herrschender Rechtsprechung ist aber derjenige Tierhalter, der im eigenen Interesse am Wohlergehen seines Pferdes interessiert ist, die Verfügungsgewalt über das Pferd hat und das finanzielle Verlustrisiko trägt. Eigentum und Volljährigkeit sind nicht zwangsläufig Voraussetzungen für die Halterschaft.**

**In Deutschland wird haftungsrechtlich unterschieden, ob es sich bei dem Pferd um ein so genanntes „Luxustier“ oder um ein „Nutztier“ handelt. In die erste Kategorie fallen gewöhnlich die privaten Pferde, die aus Liebhaberei gehalten werden, in die zweite Kategorie zum Beispiel das Schulpferd eines gewerblichen Reitbetriebs, ein Arbeitspferd oder ein Zuchthengst.**

**Allen aufgeführten deutschen und österreichischen Gesetzen gemeinsam ist, dass die Schadenverursachung durch ein Tier Voraussetzung für die Haftung ist. Es muss sich also die typische Tiergefahr verwirklicht haben. Dazu gehören zum Beispiel Ausschlagen, Beißen, Steigen, Buckeln, Durchgehen.**

**Ein ganz grundlegender Unterschied in der Gesetzgebung liegt jedoch in der rechtlichen Bewertung der Tiergefahr. Die deutsche Gesetzgebung geht von**

einem besonderen Schutzbedürfnis der Allgemeinheit aus. Für die Haltung von Pferden aus Liebhaberei gilt deswegen die so genannte Gefährdungshaftung. Dies bedeutet, dass der Pferdehalter auch ohne Verschulden haftet. Lediglich der Halter eines Nutztieres und der Tierhüter können sich wie der österreichische Pferdehalter generell entlasten, in dem sie beweisen, die erforderliche Sorgfalt beachtet zu haben. Aufgrund des möglichen Entlastungsbeweises ist die Haftung zwar abgeschwächt, jedoch liegt die Beweispflicht beim Pferdehalter. Außerdem kommt es nicht auf die übliche sondern auf die erforderliche Sorgfalt an. Und von dem, was erforderlich gewesen wäre, den Schaden zu verhindern, hat die Rechtsprechung ihre eigenen Vorstellungen.

Die Haftung des Pferdehalters bezieht sich grundsätzlich auch auf Schäden, die ein Mitreiter erleidet, wenn dieser durch das Pferd zu Schaden kommt. Entgegen immer noch einer weit verbreiteten Meinung hilft eine Haftungsausschluss-erklärung nicht weiter, da diese in den meisten Fällen rechtlich nicht haltbar ist und sich außerdem nur auf eigene Ansprüche (zum Beispiel Schmerzensgeld) nicht aber Ansprüche Dritter (Krankenkasse, Sozialversicherungsträger usw.) beziehen kann. Deren Ansprüche kommen auf jeden Fall auf den Pferdehalter zu und werden auch nicht mit einer eventuell bestehenden Reiterunfallversicherung verrechnet. Unabdingbar ist es daher, das so genannte Fremd-, Gast- oder Mitreiterrisiko mitzuversichern. Aber nicht alle Versicherer sind hierzu bereit.

Wenn, dann ist darauf zu achten, dass tatsächlich nicht nur der Schaden, den das Pferd unter dem Mitreiter einem Dritten gegenüber anrichtet, versichert ist, sondern auch der Schaden, den der Reiter selbst durch das Pferd erleidet.

Regelmäßig ist nur der unentgeltliche Verleih versichert, so dass gegebenenfalls der Versicherungsschutz versagt wird, wenn sich der Mitreiter in welcher Höhe auch immer an den Unterhaltskosten beteiligt. Auch hier gibt es geeignete Möglichkeiten sich abzusichern. Oft wird geraten, dem Mitreiter Tierhaltereigenschaften zuzuschreiben und diesen als Mitversicherungsnehmer mit in den Versicherungsvertrag aufnehmen zu lassen. Dies hat zur Folge, dass ein Schaden, den der Mitreiter erleidet, als Eigenschaden angesehen und damit nicht durch den Versicherungsvertrag abgedeckt ist. Der eigentliche Tierhalter haftet nach dem Gesetz trotzdem und muss gegebenenfalls den Schaden aus der eigenen Tasche zahlen.

Der Halter fremder Pferde, zum Beispiel der Inhaber eines Pensionspferdebetriebes, kann zum einen für Schäden durch die eingestellten Pferde und zum anderen für Schäden an den eingestellten Pferden haftbar gemacht werden.

Im erstgenannten Fall haftet er, wenn er die Verwahrung vernachlässigt hat (§ 1320 ABGB, Satz 1) und - für den Fall, dass er tatsächlich als Tierhalter angesehen wird - wenn er die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung nicht beachtet hat (§ 1320 ABGB, Satz 2). Nach Satz 1 ist der Geschädigte in der Beweispflicht, nach Satz 2 der Betriebsinhaber.

Abgesehen davon, dass ein Betriebsleiter auch für das Fehlverhalten seiner Mitarbeiter einzustehen hat, bedeutet dies, dass er zum Schadenersatz auch dann verpflichtet ist, wenn er alles richtig gemacht hat, es aber nicht beweisen kann. Darüber hinaus legen die Gerichte bezüglich der erforderlichen Sorgfalt hohe Maßstäbe an. Allgemein gültige Normen sind gerade im Hinblick auf das Wesen und die Unterschiedlichkeit der Pferde nicht möglich. So mag ein Koppelzaun mit einer Höhe von 1,40 m der erforderlichen Sorgfalt für einen Noriker

genügen, nicht jedoch für einen Seriensieger in Mächtigkeitsspringen. Es ist also auf jeden Fall ratsam, das Haftpflichtrisiko aus dem Halten fremder Pferde in den Versicherungsvertrag mit aufzunehmen. Nicht abgedeckt sind damit Schäden an den eingestellten Pferden, wenn zum Beispiel ein Pensionspferd nachts aus der Box entweicht und sich über die Futterkiste her macht. Hier richtet sich die Haftung des Betriebsinhabers nach der allgemeinen Verpflichtung zum Schadenersatz. Die Beweislast liegt auch hier nicht beim Geschädigten, sondern beim Betrieb. Anstelle unsicherer Haftungsausschlussvereinbarungen (für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz wird beispielsweise in jedem Fall gehaftet) sollte die Mitversicherung auch solcher Schäden in Erwägung gezogen werden. Die Versicherung prüft dann, ob die Ansprüche berechtigt sind. Falls ja, übernimmt sie den Schaden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme. Falls nein, wehrt sie die Ansprüche ab. In beiden Fällen werden von ihr sämtliche Rechtsanwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten übernommen.

Fehlverhalten bei der Erteilung von Reitunterricht löst ebenfalls die Verpflichtung zum Schadenersatz aus. Zum Beispiel wenn einem Anfänger ein ungeeignetes Pferd zugewiesen wird. Maßgebend hierfür ist in Österreich § 1299 ABGB, demzufolge ein Reitlehrer als Sachverständiger anzusehen ist. Aufgrund des damit verbundenen erhöhten Sorgfaltsmaßstabs muss im Schadenfall der Reitlehrer bzw. bei einem angestellten Reitlehrer der Betriebsinhaber nachweisen, dass kein Fehlverhalten vorgelegen hat. Auch hier ist man nur mit einer geeigneten Versicherung auf der sicheren Seite. Die Mitversicherung der Haftpflicht als Tierhalter sowie von Schäden an den Berittpferden ist gesondert zu vereinbaren.

#### **Literaturnachweis:**

Schuster, Helwig (2006): Recht im Reitstall. Der Ratgeber für Reiter, Pferdebesitzer und Stallbetreiber. Manz, Wien 1. Auflage, 175 Seiten

#### **Vitae:**

Dipl.ing.agr. Jörg Fezer, Studium der Allgemeinen Agrarwissenschaften in Bonn und Stuttgart-Hohenheim. Geschäftsführer der FWG Wirtschaftsberatung GmbH in D-74532 Ilshofen. Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Tätigkeit als Versicherungsmakler im landwirtschaftlichen Bereich, speziell für Pferdebetriebe und Reitvereine. Seit 1994 Turnierrichter (FN), Mentor und Gutachter für Richteranwälter.

#### **Kontakt:**

Jörg Fezer  
Ufhofer Str. 20  
D-72336 Balingen  
Tel. +497435/928984  
Fax +497435/928985  
joerg.fezer@gmx.de